



Transparenzregister und Vereine

Rechnungen – Rechtliche Grundlage – Befreiung von der Gebührenpflicht

Rechnungen über Transparenzregistergebühren

Zahlreiche Vereine haben aktuell Gebührenrechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH für die Führung des Vereins im Transparenzregister erhalten – **„Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters“**.

Diese Rechnungen sind korrekt, sofern sie vom Bundesanzeiger-Verlag kommen und die Gebühr für 2018 und 2019 jeweils 2,50 Euro zzgl. MwSt. beträgt und auch die Gebühr von 4,80 Euro zzgl. MwSt. für 2020 ist korrekt, wenn die Vereine sich 2020 nicht von der Gebührenpflicht haben befreien lassen.

Der „rechtmäßige“ Rechnungsabsender ist:



Bundesanzeiger Verlag GmbH • Amsterdamer Str. 192 • 50735 Köln
Postadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH • Postfach 100534 • 50445 Köln

Zur Sicherheit empfiehlt es sich, auch die Kontonummern abzugleichen, da vor einem Jahr fingierte Rechnungen im Umlauf waren.

Bei Unklarheiten empfehlen wir den Vereinen, die **kostenfreien Informationsnummer** „Gebührenbescheide: 0 800 – 1 23 43 40“ oder „Registrierungen: 0 800 – 1 23 43 37“ anzurufen und direkt Kontakt mit der Behörde aufzunehmen, um den Sachverhalt zu klären.

Hinweis: Es kursieren auch E-Mails mit Angeboten zu einem kostenpflichtigen Eintragungsservice. Hierbei handelt es sich um eine Betrugsmasche. Solche Angebote stammen nicht von der registerführenden Stelle. Die offizielle Plattform zur Meldung ist ausschließlich die www.transparenzregister.de und die Eintragung und Registrierung ist kostenlos!

Rechtliche Grundlage

In der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde mit dem Transparenzregister ein neues Register geschaffen. Dieses gibt als neues, zentral geführtes elektronisches Register seit Oktober 2017 umfassende Auskunft über die „wahren wirtschaftlichen Eigentümer“ von Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Gestaltungen, also auch juristischen Personen des Privatrechts (Vereine). Dazu verlangt das Register, dass grundsätzlich die sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ festzustellen und dem Register zu melden sind.

Eine solche **Meldepflicht** besteht auch für eingetragene Vereine. Deren Meldepflicht gilt allerdings bereits als erfüllt, da sich über die Eintragung der Vereine die für das Transparenzregister erforderlichen Angaben aus dem elektronisch geführten Vereinsregister abrufen lassen.

Unabhängig davon, dass hinsichtlich einer Meldung gegenüber dem Transparenzregister für Vereine kein Handlungsbedarf gegeben ist, besteht grundsätzlich die **Pflicht**, die erforderlichen **Gebühren** für die Führung des Transparenzregisters **zu entrichten**.

Befreiung von der Gebührenpflicht

Der Intervention auf verschiedenen politischen Ebenen und insbesondere auch des DOSB ist es zu verdanken, dass 2020 eine Überarbeitung des Geldwäschegesetzes erreicht wurde. Danach wurde in § 24 Absatz 1 GwG eine Änderung eingefügt, wonach für die Führung des Transparenzregisters für Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ab 2020 keine Gebühr mehr erhoben wird.

Aber Achtung:

Voraussetzung für die Befreiung von der Gebührenpflicht ist nach § 4 TrGebV allerdings, dass ein entsprechender **Antrag** gestellt und dabei die Gemeinnützigkeit mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (**Freistellungsbescheid**) gegenüber der registerführenden Stelle nachgewiesen wird.

Die **Befreiung** gilt dann (frühestens ab 2020) für die Gebührenjahre,

- für die durch das Finanzamt die Freistellung bescheinigt ist und
- für die ein rechtzeitiger Antrag auf Befreiung gestellt worden ist.

Wenn Sie den Antrag im Laufe des Jahres stellen, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich. Wenn Sie also erst in 2021 den Antrag einreichen und nicht schon 2020 einen Antrag gestellt haben, sind die Gebühren für 2020 noch zu zahlen.

Für die **Antragstellung zur Befreiung von der Gebührenpflicht** hat die Behörde ein verbindliches Verfahren vorgegeben. Der Antrag kann ausschließlich **über die Internetseite des Transparenzregisters** www.transparenzregister.de eingereicht werden. Dies setzt eine vorherige Registrierung des Vereins im Transparenzregister voraus, die wie der Antrag selbst durch den vertretungsberechtigten Vorstand vorzunehmen ist. Dem Antrag ist dann eine entsprechende Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes beizufügen.

Quellen:

- ① www.transparenzregister.de
- ② <https://www.ehrenamt-ostallgaeu.de/transparenzregister.html>
- ③ <https://www.anwalt.de/rechtstipps/transparenzregister-und-vereine>